

Antrag

der Abgeordneten **Waldhäusl, Königsberger, Ing. Huber, Sulzberger, Tauchner**
und **Hafenecker**

betreffend: **Verpflichtender Einsatz von Rechnungsprüfern bei
Zusammenlegungsgemeinschaften**

Im NÖ Flurverfassungsgesetz werden die Ziele und Aufgaben von Zusammenlegungen und Flurbereinigungen geregelt. Nun wurde aufgrund verschiedener Probleme bzw. finanzieller Ungereimtheiten bei vielen Zusammenlegungsgemeinschaften der Umstand bekannt, dass sehr viele dieser Z-Gemeinschaften keine Kontrollorgane, sprich Rechnungsprüfer, eingesetzt haben. Die Obmänner können in diesen konkreten Fällen finanziell Handeln wie sie wollen. Es fehlt jede finanzielle Transparenz, obwohl oft Millionen von Euros umgewälzt werden. Das NÖ Flurverfassungsgesetz regelt im § 8 (Organe der Zusammenlegungsgemeinschaften) nur die Wahl des Ausschusses und des Obmannes. Der Ausschuss kann zur Besorgung seiner Aufgaben Hilfskräfte wie z.B. Kassier und Schriftführer bestellen.

Die zwingende Einsetzung von Rechnungsprüfern, so wie sie in jedem, noch so kleinem Verein gesetzlich vorgesehen ist, fehlt jedoch.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung eine Änderung des NÖ Flurverfassungslandesgesetzes dem NÖ Landtag vorzulegen, die eine verpflichtende Einsetzung von Rechnungsprüfern beinhaltet.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Landwirtschaftsausschuss so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 10. November 2011 möglich ist.